

Synoptische Darstellung der Teilrevision der Gemeindeordnung

Es sind nur Bestimmungen aufgeführt, die geändert werden.

gelbe Markierung: Änderungen zur Ausgabe vom 1. August 2019

Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 Ausgabe vom 1. August 2019	Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 Entwurf vom März 2023
Redaktionelle Anpassungen und Umsetzung Motion 4	
<p>Art. 14 Konstruktives Referendum</p> <p>¹ 800 Stimmberechtigte können anstelle des Referendums gemäss Art. 12 oder Art. 13 auch eine Abstimmung über einen Gegenvorschlag zu einem Erlass oder Sachgeschäft verlangen. Davon ausgenommen sind Voranschlag und Steuerfuss.</p> <p>Abs. 2–6 (unverändert)</p>	<p>Art. 14 Konstruktives Referendum</p> <p>¹ 800 Stimmberechtigte können anstelle des Referendums gemäss Art. 12 oder Art. 13 auch eine Abstimmung über einen Gegenvorschlag zu einem Erlass oder Sachgeschäft verlangen. Davon ausgenommen sind Budget und Steuerfuss.</p> <p>Abs. 2–6 (unverändert)</p>
<p>Art. 19 Konstituierung</p> <p>Zu seiner konstituierenden Sitzung wird der Grosse Stadtrat vom Stadtrat einberufen. Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident eröffnet die Sitzung.</p>	<p>Art. 19 Konstituierung</p> <p>Zu seiner konstituierenden Sitzung wird der Grosse Stadtrat vom Stadtrat einberufen. Der Grosse Stadtrat regelt die Eröffnung der Sitzung.</p>
<p>Art. 33 Vollamt</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² Die Bruttobesoldung der Mitglieder des Stadtrats darf Fr. 200'000.–, diejenige des Stadtpräsidenten Fr. 220'000.– nicht übersteigen. Der allfällige Ausgleich der Teuerung bleibt vorbehalten und ist vom Grossen Stadtrat im Rahmen des Voranschlags zu bewilligen.</p>	<p>Art. 33 Vollamt</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² Die Bruttobesoldung der Mitglieder des Stadtrats darf Fr. 200'000.–, diejenige des Stadtpräsidenten Fr. 220'000.– nicht übersteigen. Der allfällige Ausgleich der Teuerung bleibt vorbehalten und ist vom Grossen Stadtrat im Rahmen des Budgets zu bewilligen.</p>
<p>Art. 46 Führung der Volksschule</p> <p>¹ Die gemäss kantonalem Recht der Schulpflege zugewiesenen Aufgaben werden einer ständigen Kommission des Grossen Stadtrates übertragen, soweit sie nicht einer anderen Instanz zugewiesen werden.</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ (unverändert)</p>	<p>Art. 46 Führung der Volksschule</p> <p>¹ Die gemäss kantonalem Recht der Bildungskommission zugewiesenen Aufgaben werden einer ständigen Kommission des Grossen Stadtrates übertragen, soweit sie nicht einer anderen Instanz zugewiesen werden.</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ (unverändert)</p>

VIII. Finanzhaushalt	
<p>Art. 58 <i>Ermittlung der massgebenden Höhe der Ausgaben</i></p> <p>¹ Die massgebende Höhe einer Ausgabe sowie das Vorgehen bei wiederkehrenden Ausgaben richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Gemeinden.</p> <p>² Bei Grundstücken sind folgende Werte massgebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Kaufs- oder Verkaufsgeschäften der Kaufpreis zuzüglich allfällige Nebenleistungen, mindestens jedoch der Katasterwert; 2. bei Tauschgeschäften der vertragliche Anrechnungswert des gemeindeeigenen Grundstücks zuzüglich einer allfälligen Aufzahlung der Stadt, mindestens jedoch sein Katasterwert; 3. bei Baurechtsverträgen das 20-Fache des jährlichen Baurechtszinses; 4. für Erwerb von Dienstbarkeiten und Grundlasten das Entgelt für ihre Einräumung; 5. für die Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken mit Dienstbarkeiten, Grundlasten und Konzessionen gilt der höchste der folgenden Werte: Katasterwert, Hälfte der Baukosten oder Entgelt für die Einräumung. 	<p>Art. 58 wird aufgehoben</p>
<p>Art. 65 <i>Mittelbewirtschaftung</i></p> <p>¹ Die zuständige Direktion hat das Finanzvermögen möglichst sicher, ertragbringend und realisierbar anzulegen.</p> <p>² Die zuständige Direktion hat die Aufgabe, im Hinblick auf die Finanzierung von Fehlbeträgen im städtischen Haushalt die notwendigen Mittel zu beschaffen.</p> <p>³ Grundstücke des Finanzvermögens im Eigentum der Stadt Luzern dürfen nicht verkauft, sondern Dritten nur im Baurecht zur Nutzung überlassen werden. Der Grosse Stadtrat regelt in einem Reglement die Fälle, in denen ein Verkauf zulässig ist. Zudem finden für Grundstücksgeschäfte die Art. 67 bis 70 Anwendung. Davon ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, sofern die Anforderungen von Abs. 1 erfüllt sind; b. der Kauf von Grundstücken für das Finanzvermögen bis zu einem Wert von 2 Mio. Franken. <p>⁴ Der Stadtrat regelt das Nähere zu Abs. 1 und 2.</p>	<p>Art. 65 <i>Mittelbewirtschaftung Grundsatz</i> (neu)</p> <p>¹ Das Finanzvermögen ist möglichst sicher, ertragbringend und realisierbar anzulegen.</p> <p>² Die Mittelbewirtschaftung ist Sache der zuständigen Direktion. Vorbehalten bleibt Art. 65a.</p> <p>³ Die zuständige Direktion hat die Aufgabe, im Hinblick auf die Finanzierung von Fehlbeträgen im städtischen Haushalt die notwendigen Mittel zu beschaffen.</p> <p>⁴ Der Stadtrat regelt das Nähere zu Abs. 1 und 2.</p>
	<p>Art. 65a <i>Mittelbewirtschaftung Grundstücksgeschäfte</i> (neu)</p>

	<p>¹ Grundstücke des Finanzvermögens im Eigentum der Stadt Luzern dürfen nicht verkauft, sondern Dritten nur im Baurecht zur Nutzung überlassen werden. Der Grosse Stadtrat regelt in einem Reglement die Fälle, in denen ein Verkauf zulässig ist.</p> <p>² Der Grosse Stadtrat ist abschliessend zuständig für folgende Grundstücksgeschäfte des Finanzvermögens mit einem Wert von mehr als 20 Mio. Franken:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Tausch oder Verkauf im Rahmen der Ausnahmebestimmung gemäss Abs. 1; – Einräumung von selbständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter; <p>³ Der Stadtrat ist abschliessend zuständig für folgende Grundstücksgeschäfte im Finanzvermögen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Tausch oder Verkauf im Rahmen der Ausnahmebestimmung gemäss Abs. 1 im Wert von mehr als 2 Mio. bis zu 20 Mio. Franken; – Einräumung von selbständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritten im Wert von mehr als 2 Mio. bis zu 20 Mio. Franken; – Kauf von Grundstücken im Wert von über 2 Millionen Franken. <p>⁴ Die Wertbestimmung zu den Grundstücksgeschäften wird vom Grossen Stadtrat separat geregelt.</p>
--	--

IX. Finanzkompetenzen

<p>Art. 67 Obligatorisches Finanzreferendum Dem obligatorischen Referendum unterstehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. kreditrechtliche Finanzgeschäfte und Festsetzung des Steuerfusses <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss, sofern der Steuerfuss verändert wird; b. ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte <ol style="list-style-type: none"> 2. Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben über 15 Mio. Franken durch Sonderkredite; 3. Bewilligung von freibestimbaren Bürgschaften und anderen Eventualverpflichtungen, sofern der Geschäftswert 15 Mio. Franken übersteigt; 4. Genehmigung von Prozessvergleichen bei einem Streitwert von mehr als 15 Mio. Franken; c. Grundstücksgeschäfte <ol style="list-style-type: none"> 5. Beschlüsse mit einem Wert von mehr als 30 Mio. Franken über <ul style="list-style-type: none"> – Kauf von Grundstücken; 6. Beschlüsse mit einem Wert von mehr als 15 Mio. Franken über <ul style="list-style-type: none"> – Tausch oder Verkauf mit Abtausch; 	<p>Art. 67 Obligatorisches Finanzreferendum Dem obligatorischen Referendum unterstehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Finanzsteuerung und Festsetzung des Steuerfusses Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss, sofern der Steuerfuss verändert wird; b. ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben über 20 Mio. Franken durch Sonderkredite; c. Beteiligungsgeschäfte Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften bei einem Wert von mehr als 20 Mio. Franken.
---	---

<ul style="list-style-type: none"> – Einräumung von selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter; – Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten; <p>d. Beteiligungsgeschäfte</p> <p>7. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften bei einem Wert von mehr als 15 Mio. Franken;</p> <p>e. andere Finanzgeschäfte</p> <p>8. Abschluss von Konzessionsverträgen bei einem Wert von mehr als 15 Mio. Franken.</p>	
<p>Art. 68 Fakultatives Finanzreferendum Dem fakultativen Referendum unterstehen:</p> <p>a. kreditrechtliche Finanzgeschäfte und Festsetzung des Steuerfusses</p> <p>1. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss, sofern der Steuerfuss unverändert bleibt;</p> <p>b. ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte</p> <p>2. Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 750'000.– durch Sonderkredite, sofern nichts anderes geregelt ist;</p> <p>3. Projektierungskredite von mehr als Fr. 400'000.–;</p> <p>4. Bewilligung von freibestimmbaren Bürgschaften und anderen Eventualverpflichtungen, sofern der Geschäftswert 1 Mio. Franken übersteigt;</p> <p>5. Genehmigung von Prozessvergleichen bei einem Streitwert von mehr als 1 Mio. Franken;</p> <p>6. Zusatzkredite;</p> <p>7. Beschlüsse mit einem Wert von mehr als 1,5 Mio. Franken betreffend die Übertragung einer obligatorischen Gemeindeaufgabe an einen externen Leistungserbringer im Rahmen einer Leistungsvereinbarung;</p> <p>c. Grundstücksgeschäfte</p> <p>8. Beschlüsse mit einem Wert von mehr als 1,5 Mio. Franken bis 15 Mio. Franken über</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verkauf von Grundstücken im Rahmen der Ausnahmebestimmungen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken; – Einräumung von selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter; – Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten; <p>d. Beteiligungsgeschäfte</p>	<p>Art. 68 Fakultatives Finanzreferendum Dem fakultativen Referendum unterstehen:</p> <p>a. Finanzsteuerung und Festsetzung des Steuerfusses Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss, sofern der Steuerfuss unverändert bleibt;</p> <p>b. ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:</p> <p>1. Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 2 Mio. Franken durch Sonderkredite. Vorbehalten bleiben Ziffer 2 und 3;</p> <p>2. Projektierungskredite von mehr als Fr. 800'000.–;</p> <p>3. Zusatzkredite;</p> <p>c. Beteiligungsgeschäfte</p> <p>1. die verselbständigten Dienstabteilungen betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Übertragung von Beteiligungen an den verselbständigten Dienstabteilungen, sofern eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt; – Geschäfte ohne Übertragung von Beteiligungen, sofern eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung entfällt, z. B. durch Kapitalerhöhungen bei Übernahmen oder bei Kreuzbeteiligungen; <p>2. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, bei einem Wert von über 2 Mio. Franken;</p> <p>d. andere Finanzgeschäfte Abschluss von Konzessionsverträge, sofern der Wert 20 Mio. Franken übersteigt oder soweit das kantonale Recht das fakultative Referendum vorsieht.</p>

<p>9. Beschlüsse gemäss Art. 69 lit. e Ziff. 11 betreffend Kapitalgesellschaften, die aus der Verselbstständigung einer städtischen Dienstabteilung hervorgegangen sind oder deren Erwerb dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstellt war, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt oder – bei städtischen Beteiligungs- oder Stimmrechten ohne eine Übertragung von Beteiligungen eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung entfällt, z. B. durch Kapitalerhöhungen bei Übernahmen oder bei Kreuzbeteiligungen; <p>10. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften bei einem Wert von mehr als 1,5 Mio. Franken bis 15 Mio. Franken;</p> <p>e. andere Finanzgeschäfte</p> <p>11. Abschluss von Konzessionsverträgen.</p>	
<p>Art. 69 Grosse Stadtrat</p> <p>Der Grosse Stadtrat ist abschliessend oder unter Vorbehalt des Referendums zuständig für folgende Finanzgeschäfte:</p> <p>a. kreditrechtliche Finanzgeschäfte und Festsetzung des Steuerfusses</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss; 2. Nachtragskredite; <p>b. ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 750'000.– durch Sonderkredite, sofern nichts anderes geregelt ist; 4. Projektierungskredite von mehr als Fr. 400'000.–; 5. Bewilligung von freibestimmbaren Bürgschaften und anderen Eventualverpflichtungen, sofern der Geschäftswert 1 Mio. Franken übersteigt; 6. Genehmigung von Prozessvergleichen bei einem Streitwert von mehr als 1 Mio. Franken; 7. Zusatzkredite; <p>c. Genehmigungsgeschäfte</p> <ol style="list-style-type: none"> 8. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung; 9. Genehmigung der Abrechnung über Sonderkredite und Zusatzkredite; 	<p>Art. 69 Grosse Stadtrat</p> <p>Der Grosse Stadtrat ist abschliessend oder unter Vorbehalt des Referendums zuständig für folgende Finanzgeschäfte:</p> <p>a. Finanzsteuerung und Festsetzung des Steuerfusses</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss; 2. Nachtragskredite; <p>b. Ausgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewilligung von freibestimmbaren Ausgaben über 2 Mio. Franken durch Sonderkredite. Vorbehalten bleiben Ziffer 2 und 3; 2. Bewilligung von Projektierungskrediten von mehr als Fr. 800'000.–; 3. Bewilligung von Zusatzkrediten; <p>c. Rechenschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung; 2. Genehmigung der Abrechnung über Sonderkredite und Zusatzkredite; <p>d. Beteiligungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die verselbständigten Dienstabteilungen betreffend: <ul style="list-style-type: none"> – Übertragung von Beteiligungen an den verselbständigten Dienstabteilungen, sofern eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt; – Geschäfte ohne Übertragung von Beteiligungen, sofern eine Zweidrittelmehrheit

<p>d. Grundstücksgeschäfte</p> <p>10. Beschlüsse mit einem Wert von mehr als Fr. 750'000.– über</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kauf von Grundstücken. Vorbehalten bleibt die Kompetenz des Stadtrates bzw. der für die Mittelbewirtschaftung zuständigen Direktion betreffend Kauf von Grundstücken für das Finanzvermögen gemäss Art. 70 lit. c Ziff. 6 bzw. Art. 65 Abs. 3; – Verkauf von Grundstücken im Rahmen der Ausnahmebestimmungen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken; – Einräumung von selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter; – Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten; <p>e. Beteiligungsgeschäfte</p> <p>11. Übertragung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei verselbstständigten städtischen Dienstabteilungen oder bei Beteiligungen, deren Erwerb dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstellt war, sofern: <ul style="list-style-type: none"> – eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt oder – bei städtischen Beteiligungs- oder Stimmrechten ohne eine Übertragung von Beteiligungen eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung entfällt, z. B. durch Kapitalerhöhungen bei Übernahmen oder bei Kreuzbeteiligungen; – im Einzelfall mehr als 10 Prozent des Gesamtkapitals betroffen sind; – bei den übrigen Gesellschaften: sofern eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt oder im Einzelfall mehr als 10 Prozent des Gesamtkapitals betroffen sind; <p>12. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert Fr. 750'000.– übersteigt;</p> <p>f. andere Finanzgeschäfte</p> <p>13. Bewilligung der Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten oder der Grosse Stadtrat die Zweckbindung begründet haben;</p> <p>14. Abschluss von Konzessionsverträgen.</p>	<p>oder eine Mehrheitsbeteiligung entfällt, z. B. durch Kapitalerhöhungen bei Übernahmen oder bei Kreuzbeteiligungen;</p> <p>2. Übertragung von Beteiligungen an den übrigen Kapital-Gesellschaften, sofern eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt oder im Einzelfall mehr als 10 Prozent des Gesamtkapitals betroffen sind.</p> <p>3. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert 2 Mio. Franken übersteigt;</p> <p>e. andere Finanzgeschäfte</p> <p>1. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten oder der Grosse Stadtrat die Zweckbindung begründet haben;</p> <p>2. Genehmigung von Konzessionsverträgen, sofern der Wert 2 Mio. Franken übersteigt oder soweit das kantonale Recht das fakultative Referendum vorsieht.</p>
---	--

Art. 70 Stadtrat

Der Stadtrat ist zuständig für alle Finanzgeschäfte der Stadt Luzern, die keinem anderen Organ übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a. kreditrechtliche Finanzgeschäfte
 1. Kreditübertragungen nach § 16 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Der Stadtrat kann diese Befugnis an eine ihm unterstellte Organisationseinheit übertragen;
- b. ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte
 2. nicht voraussehbare freibestimbare Ausgaben, mit denen eine mit Sonderkredit bewilligte Kreditsumme bis zu 20 Prozent, aber höchstens um Fr. 750'000.– überschritten wird;
 3. Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben bis Fr. 750'000.– durch Beschluss;
 4. Bewilligung von freibestimbaren Bürgschaften und anderen Eventualverpflichtungen bis zu einem Geschäftswert von 1 Mio. Franken;
 5. Aufnahme und vergleichsweise Erledigung von Prozessen unter Vorbehalt von Art. 69 lit. b Ziff. 6;
- c. Grundstücksgeschäfte
 6. Beschlüsse mit einem Wert über 2 Mio. bis zu 30 Mio. Franken über den Kauf von Grundstücken;
 7. Beschlüsse mit einem Wert bis zu Fr.750'000.– über
 - Verkauf von Grundstücken im Rahmen der Ausnahmebestimmungen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken;
 - Einräumung von selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter;
 - Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten.

Art. 70 Stadtrat

Der Stadtrat ist zuständig für alle Finanzgeschäfte der Stadt Luzern, die keinem anderen Organ übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a. Finanzgeschäfte, soweit sie nicht an eine ihm unterstellte Organisationseinheit übertragen sind;
- b. ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte
 1. Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben bis **2 Mio. Franken** durch Beschluss;
 2. nicht voraussehbare freibestimbare Ausgaben, mit denen eine mit Sonderkredit bewilligte Kreditsumme bis zu 20 Prozent, aber höchstens um **2 Mio. Franken** überschritten wird.